

GZ.: BMI-OA1300/0331-II/1/b/2016

Wien, am 12. Dezember 2016

An alle

Landespolizeidirektionen

nachrichtlich:

An den

Zentralausschuss für die Bediensteten
des öffentlichen SicherheitswesensBetreff: Organisation; Dienstbetrieb
Trennung von dienstbetrieblichen Agenden und Vereinstätigkeit;
Dienstrechtliche Grundsätze im Konnex Sonderurlaub;
Vereinstätigkeiten der IPA bzw. vergleichbare Institutionen

Oberst Franz-Kurt Grabenhofer, B.A. M.A.

BMI - II/1/b (Referat II/1/b)

Minoritenplatz 9 , 1010 Wien

Tel.: +43 (01) 53126 3095

Pers. E-Mail: franz.grabenhofer@bmi.gv.at

Org.-E-Mail: bmi-ii-1-b@bmi.gv.at

WWW.BMI.GV.AT

DVR: 0000051

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an

die Org.-E-Mail-Adresse.

Aufgrund gegebener differenter dienstbehördlicher Abgrenzungsauslegungen im Gegenstand wird entsprechend rechnungshofkonformer Empfehlung nach Abstimmung mit der Abteilung I/1 Folgendes verfügt:

Für Vereinstätigkeiten und Vereinsveranstaltungen sind keine Sonderurlaube zu gewähren.

Für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- in der IPA-Akademie (www.akademie.ipa.at),
- und
- in der internationalen IPA-Bildungseinrichtung IBZ Gimborn (www.ibz-gimborn.de) bei Köln

kann auf Ansuchen der bzw. des Bediensteten gemäß § 74 BDG 1979 idgF. Sonderurlaub gewährt werden.

Diesbezügliche Ansuchen sind von den Dienstbehörden individuell zu prüfen. Oberste Prämisse für die Prüfung ist, dass das Thema der Schulungsveranstaltung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem regelmäßig wahrzunehmenden Aufgabenbereich der bzw. des Bediensteten steht.

Aufgrund einer allfälligen Gewährung von Sonderurlaub dürfen in diesem Zusammenhang keine Mehrdienstleistungen anfallen.

Diesbezüglich darf auch auf den Erlass des BMI vom 23. Oktober 2007, GZ.: BMI-PA1000/0845-I/1/c/2007, betreffend die Gewährung von Sonderurlauben aus persönlichen oder familiären Gründen, verwiesen werden.

Für den Bundesminister:

i.V. Bgdr. Gerhard Glaser

elektronisch gefertigt